

# RS OGH 1989/6/27 40b555/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.1989

## Norm

ABGB §1412

## Rechtssatz

Die schuldtilgende Wirkung soll nur eintreten, wenn der Schuldner dem Gläubiger genau die Leistung erbringt, die diesem zur Zeit gebührt (Ehrenzweig - Mayrhofer II/1 557). Das kann aber nicht in dem Sinn verstanden werden, daß mangels besonderer Widmung eine die einzige bestehende Schuld übersteigende Zahlung keine Tilgungswirkung hätte. Auch in einem solchen Fall wird grundsätzlich die offene Schuld getilgt; den darüber hinausgehenden Betrag kann der Zahlende allenfalls zurückfordern.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 555/89  
Entscheidungstext OGH 27.06.1989 4 Ob 555/89  
Veröff: WBl 1989,340 = RdW 1989,364

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0033249

## Dokumentnummer

JJR\_19890627\_OGH0002\_0040OB00555\_8900000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)